1. Ausfertigung

Begründung
zum
Bebauungsplan Scha 101

- Kurler Busch -

Planbereich zwischen Kurler Straße, der Straße "Im Ostfeld", der Straße "Rahmsloher Weg", der Straße "Wasserfuhr", Ottensundernstraße, Verlängerung der Ostseite der bebauten Besitzung Nr. 161 bis Rahmsloher Bach, Rahmsloher Bach, Stadtgrenze Dortmund - Unna, Husener Straße, Bundesbahnstrecke Dortmund - Hamm, Plaßstraße, der Straße "Schüttersort", Theodor-Hürth-Straße und deren Verlängerung bis zur Kurler Straße in Dortmund-Brackel

1. Anlaß für die Aufstellung des Bebauungsplanes und Ziele der Planung

Bei dem "Kurler Busch" handelt es sich um das einzige zusammenhängende, mehrere Hektar große Waldgebiet im Dortmunder Nordosten, welches für die Bevölkerung dieses zum Teil dicht besiedelten Raumes als Naherholungsgebiet von besonderer Bedeutung ist. Von diesem Waldkomplex gehen darüber hinaus vielfältige Sozialfunktionen aus, die auf Dauer im Interesse der Allgemeinheit (auch über die Stadtgrenze hinaus) gesichert werden müssen. Nach § 41 Landesforstgesetz (LFoG) bedarf jede Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart der Genehmigung durch die Forstbehörde. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Bundesbaugesetz beurteilt sich nur nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung. Ein hiernach unbedenkliches Vorhaben kann nach bisheriger Rechtsprechung durch Vorschriften der Walderhaltung nicht verhindert werden.

Im Süden reicht dieses Waldgebiet mit einer Zunge in einer Breite von ca. 80 m bis an die Straße "Schüttersort" heran. Angesichts der Tatsache, daß diese "Waldzunge" beiderseits von Bebauung eingeschlossen ist, beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen eine Verpflichtungsklage zugunsten eines Klägers entschieden wurde und im Berufungsverfahren mit dem Risiko gerechnet werden muß, daß sich das Gericht der Beurteilung nach § 34 BBauG (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) anschließt, ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, der die notwendige Rechtsgrundlage für die Verhinderung von Vorhaben darstellt, die den übergeordneten Planungszielen nicht entsprechen.

In Ergänzung der eingangs gemachten Ausführungen sei darauf hingewiesen, daß nach den besonderen Planungsgrundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes vom 7. Aug. 1964 unter anderem Waldflächen nach Umfang und Substanz möglichst erhalten bleiben sollen und insbesondere dann zu schützen sind, wenn sie durch Inanspruchnahme ihren Wert für die Erholung der Bevölkerung verlieren.

...

Die Erhaltung des Waldrandes (Waldmantel, Trauf) nach Süden, Südwesten, Westen und Nordwesten ist für die weitere Existenz dieses Waldgebietes lebensnotwendig.

In Untersuchungen über Randschäden nach dem Aufhieb von Bestandesrändern (Schriftenreihe der forstlichen Fakultät der Universität Göttingen Band 3) ist nachgewiesen, daß bei einer Öffnung des Waldes nach Süden oder Südwesten auf guten Buchenstandorten die Schadenszone innerhalb von 10 Jahren eine durchschnittliche Tiefe von 27 m erreicht und sich die Schadenszone nach 20 Jahren zwischen 53 und 80 m bewegt. Außerdem wurde in diesen Untersuchungen aufgezeigt, daß in dem gleichen Zeitraum 30 bis 50 % der Bäume in diesen Schadenszonen erkranken und absterben oder ein noch höherer Anteil vom Wind geworfen wird.

Dieser aufgezeigte Schadensverlauf läßt erkennen, daß bei einer Öffnung der Waldbestände nach Süden, Südwesten, Westen und Nordwesten im Falle des Kurler Busches die weitere Existenz dieses Waldgebietes nicht mehr als gesichert betrachtet werden kann. Dies wird auch deshalb zu befürchten sein, weil im Innern des Kurler Busches der Anteil der Holzarten, die als nicht besonders sturmfest anzusehen sind (Esche, Birke, Erle, Pappel usw.) und die jüngeren Altersklassen (10 bis 40 Jahre), die für eine optimale Entwicklung den in der Hauptwindrichtung vorgelagerten, voll funktionsfähigen Waldmantel noch für einige Jahrzehnte benötigen, sprunghaft zunehmen. Außerdem muß davon ausgegangen werden, daß eine Wiederaufforstung vernichteter Teilflächen bei den derzeitigen Feuchtigkeitsverhältnissen im Kurler Busch vorwiegend mit Pappeln usw. erfolgen muß, wie verschiedene Waldbilder aus neuerer Zeit erkennen lassen. Eine solche Entwicklung würde den jetzt vorhandenen, mehr oder weniger naturgemäßen Wirtschaftswald nach und nach in eine Holzplantage mit all den bekannten Nachteilen überführen.

Die aufgezeigten Gefahren treten um so schneller und verheerender auf, wenn die zur Hauptwindrichtung aufgerissenen Bestandesränder zusätzlich unter Industriebeeinträchtigungen (Rauch, Abgase usw.) zu leiden haben. Dies ist gerade beim Kurler Busch anzunehmen, weil die in Betracht kommenden Schadensquellen fast ausschließlich westlich und damit in der Hauptwindrichtung vorgelagert sind.

2. <u>Anpassung an die Landes- und Regionalplanung</u>

Entsprechend § 1 Abs. 3 BBauG sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Gebietes der Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) und für alle raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet werden gem. § 12 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes und der Landesentwicklungspläne im Gebietsentwicklungsplan (GEP 1966) festgelegt.

...

Der GEP 1966 stellt das Bebauungsplangebiet als Freizone - land- und forstwirtschaftliche Bereiche, Erholungsbereiche und Regionales Grünflächensystem im Kerngebiet - dar.

Darüber hinaus ist der o. g. Planbereich Bestandteil der Verbandsgrünfläche Nr. 10 und liegt innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes L 14.

3. Festsetzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Scha 101 wird der Darstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend als Fläche für die Forst- bzw. Landwirtschaft festgesetzt.

Die im Planbereich vorhandenen Straßen, Wege und Wasserläufe sollen dem Bestand entsprechend gesichert werden.

4. Kosten

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen der bisherigen Nutzung der Grundstücke. Der Stadt Dortmund entstehen deshalb durch den Bebauungsplan keine Realisierungskosten.

Falls sich das Oberverwaltungsgericht im Berufungsverfahren der Auffassung des Verwaltungsgerichtes anschließen sollte, der Waldstreifen nördlich der Straße "Schüttersort" sei als innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegend anzusehen, ist nach § 40 ff Bundesbaugesetz mit Kosten in einer Größenordnung von ca. 200.000 DM als Entschädigung oder für die Übernahme der vorgenannten Flächen zu rechnen.

Dortmund, 22. Dez. 1975

N i e w e r t h
Stadtrat

R e i ß e n w e b e r
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplanentwurf und diese Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 06. 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 20. 09. 1976 bis 20. 10. 1976 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 21. 03. 1977

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

E b b i n g
Städt. Oberverm.-Rat

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 16. 05. 1977 beschlossen, die Begründung um den nachfolgenden Text zu ergänzen:

"Das auf der 1. Seite der Begründung im 2. Absatz angeführte Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zugunsten eines Klägers ist nunmehr durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 04. 02. 1976 aufgehoben worden, Hierbei ist die Feststellung getroffen worden, daß es sich bei dem zur Diskussion stehenden Bereich um Außenbereich im Sinne von § 35 BBauG handelt.

Das Erfordernis, für den Kurler Busch einen Bebauungsplan zur Sicherung des Waldbestandes aufzustellen, besteht wegen der Bedeutung des Waldes als natürliche Lebensgrundlage für den Umweltschutz und die Erholung der Bevölkerung trotz des Urteils des OVG Münster weiterhin fort.

Mit dem unter Punkt 4 Absatz 2 der Begründung angesprochenen Entschädigungen in Höhe von 200.000,-- DM ist aufgrund des vorgenannten Urteils nicht mehr zu rechnen."

H i n z
Stadtrat

R e i ß e n w e b e r
Ltd. Städt. Baudirektor